

## Vorauszahlungen

# Vorauszahlungen – Abfluss und Zuordnung

## Höhe und Zeitpunkt des Abflusses von Vorauszahlungen von Mieten und SV-Beiträgen

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER\*)

Zahlt ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner Ausgaben für ein folgendes Kalenderjahr voraus, so führt die Zahlung in diesem Jahr zu Betriebsausgaben. Voraussetzung ist, dass der Abfluss erfolgt ist, der Steuerpflichtige daher die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Betrag verloren hat. Nach dem UFS<sup>1)</sup> führen Vorauszahlungen von Beiträgen zur gewerblichen Sozialversicherung für das Folgejahr und für erst im Folgejahr fällige Nachzahlungen zu keinem Abfluss von Ausgaben. Fraglich ist, ob diese Entscheidung auch in weiteren Bereichen – hier behandelt am Beispiel von Mietvorauszahlungen – Auswirkungen hat.

### 1. Rechtsgrundlagen

Im Bereich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im betrieblichen Bereich und der Überschussrechnung im außerbetrieblichen Bereich gilt zufolge § 19 Abs. 2 EStG, dass Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet worden sind. Bestimmte Vorauszahlungen müssen jedoch gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr.<sup>2)</sup> Somit ist grundsätzlich für den Abfluss nicht entscheidend, in welchem Jahr sich die Ausgabe wirtschaftlich auswirkt, sondern nur, in welchem Jahr der Abfluss stattfindet.

Ausschlaggebend ist dabei zum einen, dass ein bezahlter Betrag auch tatsächlich die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Zahlenden verlässt. Zum anderen muss die Zahlung den Charakter einer Anzahlung oder Vorauszahlung haben, sodass im Zeitpunkt der Zahlung ernstlich damit gerechnet werden muss, dass ein die Betriebsausgaben- oder Werbungskosteneigenschaft begründender Zusammenhang zwischen Zahlung und Leistung (an den Steuerpflichtigen) gegeben ist.

### 2. Fallkonstellationen

In der Folge wird von einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner (A) ausgegangen, der entweder Mietvorauszahlungen oder Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen am 28. 12. 01 leistet. Diese werden eindeutig am 29. 12. 01 von seinem Bankkonto abgebucht.

- **Beispiel 1**

A hat sich im Mietvertrag mit dem Vermieter verpflichtet, die Miete des jeweiligen Jahres bereits in einer Zahlung voranzuzahlen.

- **Beispiel 1.1.**

Die Mietvorauszahlung ist am 28. 12. 01 für das Jahr 02 fällig.

- **Beispiel 1.2.**

Die Mietvorauszahlung ist am 5. 1. 02 für das Jahr 02 fällig.

\*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.

<sup>1)</sup> UFS 29. 6. 2010, RV/3190-W/09.

<sup>2)</sup> § 19 Abs. 3 EStG, § 4 Abs. 6 EStG.

- **Beispiel 2**  
Die Mietvorauszahlung ist vertraglich nicht vereinbart. A zahlt jedoch am 28. 12. 01 trotzdem voraus.
- **Beispiel 2.1.**  
A zahlt voraus, weil er irrtümlich annimmt, er sei dazu verpflichtet gewesen.
- **Beispiel 2.2.**  
A zahlt bewusst die Mieten für die Jahre 02 und 03 voraus.
- **Beispiel 2.3.**  
A zahlt ausdrücklich nur für das Jahr 02 voraus, zahlt jedoch den vierfachen Jahresbetrag ein.
- **Beispiel 2.4.**  
A zahlt bewusst für das Jahr 02 die für dieses Jahr vereinbarte Miete voraus.
- **Beispiel 3**  
A zahlt am 28. 12. 01 Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ein.
- **Beispiel 3.1.**  
A weiß, dass aufgrund seiner Einkünfte in Vorjahren im Jahr 02 eine bestimmte Nachzahlung anfallen wird, und zahlt genau diesen Betrag voraus.
- **Beispiel 3.2.**  
A weiß, dass er bei halbwegs normalem Geschäftsgang einen Gewinn erzielen wird, der weit höher als die Höchstbemessungsgrundlage zur Sozialversicherung ist, und zahlt daher die im nächsten Jahr mit größter Wahrscheinlichkeit anfallenden Sozialversicherungsbeiträge (also für 02) voraus.

### 3. Judikatur und zivilrechtliche Ansprüche

Der VwGH<sup>3)</sup> judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass für das Abfließen maßgeblich sei, wann der geleistete Betrag aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ausgeschieden sei und er die wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber verloren habe.<sup>4)</sup>

Nicht entscheidend ist, ob die bezahlte Schuld bereits fällig war. Geld kann sowohl vor als auch nach der Fälligkeit der Verbindlichkeit abfließen; entscheidend ist nur der Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Daher ist zunächst zu prüfen, ob der Geldbetrag tatsächlich vom Konto abgeflossen ist. Weiters ist zu prüfen, ob der Empfänger bereits über den Betrag frei verfügen kann.

So hat der VwGH<sup>5)</sup> entschieden, dass bei einer Akontozahlung an einen Rechtsanwalt zu prüfen ist, ob dieser bereits vor Abrechnung seiner Honoraransprüche über die Kaution nach Art einer Akontozahlung verfügen konnte und wem die Zinsen für diesen Betrag zugestanden wären. Es entspricht daher dem Wesen des Akontos, dass es vor Erbringung der Gegenleistung geleistet wird. Wäre daher ein derartiger Charakter zu bejahen gewesen (und daher die Verfügungsmacht verloren gegangen), so wäre die Vorausgabung bei Zahlung ohne Rücksicht darauf zu bejahen gewesen, ob der Zahlende eine Forderung auf Leistung gegen den Rechtsanwalt hatte. Die Forderung sei

<sup>3)</sup> Z. B. VwGH 19. 5. 1992, 92/14/0011; vgl. auch VwGH 24. 9. 1986, 84/13/0214; 19. 9. 1989, 86/14/0192.

<sup>4)</sup> Verweis auf *Hofstätter/Reichel*, Kommentar zur Einkommensteuer 1972, § 19 Tz. 5; *Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg*, Einkommensteuerhandbuch, § 19 Tz. 17; *Taucher*, Das Zufluss-Abfluss-Prinzip im Einkommensteuerrecht, 43.

<sup>5)</sup> VwGH 24. 9. 1986, 84/13/0214.

auf Erfüllung der vereinbarten Leistung und nur im Fall, dass diese Leistung nicht oder gegen ein geringeres Entgelt erbracht wird, auf (teilweise) Rückerstattung des hingegebenen Betrags gerichtet. Verbliebe die Akontozahlung in der Verfügungsmacht des Zahlenden, so würde sie ihren wirtschaftlichen Zweck weitgehend verfehlen, weil der Empfänger keine Möglichkeit hätte, auf sie zu greifen und so seine (späthin erbrachte) Leistung vergütet zu bekommen. Es liege daher im Wesen einer Akontozahlung, dass der Empfänger die Verfügungsmacht über sie erhält.

Ebenso hat der VwGH<sup>6)</sup> entschieden, dass die Ausgabe nur dann vorliege, wenn der geleistete Betrag aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht ausgeschieden sei. Es komme nicht darauf an, welches Kalenderjahr die Ausgabe wirtschaftlich betrifft.

Betrachtet man daher die Akontozahlung hinsichtlich ihres Abflusses, so ist letztlich entscheidend, ob der Leistende die Zahlung zurückfordern kann. Zivilrechtlich richtet sich dies nach § 1431 und § 1435 ABGB.

§ 1431 ABGB regelt die *condictio indebiti*, also die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld. Der Tatbestand ist bei einer Leistung erfüllt, die ohne Rechtsgrund getätigt wurde, wenn der Leistende im Irrtum hinsichtlich der Voraussetzungen der Zahlung war. Leistet daher jemand eine Vorauszahlung, ohne zu irren, so ist diese im Umkehrschluss weder dann rückforderbar, wenn der Rechtsgrund überhaupt nicht gegeben ist, noch dann, wenn zwar *pro rata* eine entsprechende Leistung – die Vermietung – erbracht werden wird, aber eben keine Verpflichtung zur Vorauszahlung gegeben war.<sup>7)</sup> § 1432 ABGB bestätigt die Nichtrückforderbarkeit auch ausdrücklich, wenn nämlich u. a. Zahlungen nicht zurückgefordert werden können, wenn sie von jemand geleistet werden, der weiß, dass er sie nicht schuldig ist.<sup>8)</sup>

Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann nicht rückgefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.<sup>9)</sup> Eine Rückforderung wäre dann möglich, wenn die Schuldforderung noch ungewiss oder von der Erfüllung einer Bedingung abhängig ist. Auch in diesem Fall wird allerdings von der herrschenden Lehre<sup>10)</sup> der Irrtum als Konditionserfordernis angesehen. Vorzeitig bezahlte Schulden können jedenfalls nicht rückgefordert werden.<sup>11)</sup>

Eine Rückforderung für Zahlungen für tatsächliche Verbindlichkeiten ist dann gegeben, wenn der rechtliche Grund für die Zahlung aufgehört hat.<sup>12)</sup> Ein Anwendungsbereich ist die Erbringung von Vorleistungen bei vorzeitiger Beendigung von Dauerschuldverhältnissen.<sup>13)</sup> Wird daher die Miete für ein Jahr vorausgezahlt, endet der Mietvertrag aber nach einem halben Jahr, so kann für das zweite Halbjahr, in dem keine Leistung mehr erbracht wird, die Vorauszahlung rückgefordert werden. Ein gewisser Widerspruch mag sich hier zur *condictio indebiti* ergeben. Zu unterscheiden ist danach, ob der Rechtsgrund im Leistungszeitpunkt fehlte oder erst später wegfiel.<sup>14)</sup> Nimmt man bei einer Vorauszahlung ohne vertragliche Verpflichtung eine Zahlung ohne Rechtsgrund an, so

<sup>6)</sup> VwGH 19. 9. 1989, 86/14/0192.

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1431 Tz. 1 ff. Entsteht die Leistung erst in der Folge, kann wohl noch nicht von einer fälligen Leistung gesprochen werden. Man könnte auch vertreten, dass bis zu einer Kündigungsmöglichkeit letztlich schon eine – potenzielle – Verbindlichkeit vorliegt, sodass insoweit die Zahlung einer schon entstandenen, aber noch nicht fälligen Schuld vorläge. Für Zeiten nach der Kündigungsmöglichkeit läge die Zahlung der Nichtschuld vor. In beiden Fällen sollte kein Rückforderungsanspruch gegeben sein.

<sup>8)</sup> Hierzu *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1432 Tz. 6.

<sup>9)</sup> § 1434 ABGB.

<sup>10)</sup> Vgl. die Verweise bei *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1434 Tz. 1.

<sup>11)</sup> *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1434 Tz. 4.

<sup>12)</sup> § 1435 ABGB; sog. *condictio causa finita*.

<sup>13)</sup> Vgl. hierzu *Leupold in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup>, § 1435 Tz. 3, mit Verweis auf die Judikatur des OGH; ebenso wohl *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I<sup>13</sup> (2007) 278.

<sup>14)</sup> Vgl. hierzu *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, Vor § 1431 Tz. 6.

wäre die Zahlung füglich nicht rückforderbar. Nimmt man wegen des aufrechten Mietvertrags und der sich daher als Ausfluss ergebenden, jedoch erst in der Zukunft eintretenden Leistung die Zahlung einer – konsequenterweise noch nicht fälligen – Schuld an, so ist diese schon deshalb nicht rückforderbar. Nur wenn der Vertrag in der Folge aufgelöst würde, wäre eine Rückforderbarkeit gegeben, die freilich bei Vorauszahlung noch nicht bekannt war bzw. noch nicht bekannt sein durfte.<sup>15)</sup>

Soweit öffentlich-rechtliche Ansprüche gegeben sind, ist zu prüfen, ob Sonderbestimmungen eine Rückforderbarkeit zulassen. Im Bereich des GSVG kann nach § 41 GSVG ein „zu *Ungebühr*“ entrichteter Beitrag grundsätzlich zurückgefordert werden. Die gegebenen Ausnahmen betreffen insbesondere Fälle, bei denen durch die Zahlung eine Versicherung begründet wurde oder der Zahlung auch extra Leistungen entgegenstehen. Insofern scheint also bei wissentlicher Zahlung eines Sozialversicherungsbeitrags, der – jedenfalls im Moment der Zahlung – nicht als Anspruch entstanden ist, eine Rückforderbarkeit gegeben zu sein.

Der VwGH verlangt jedoch für die Anerkennung des Abflusses auch, dass zum Zeitpunkt der Leistung ernstlich damit gerechnet werden muss, dass ein Zusammenhang zwischen Zahlung und Betriebsausgaben- bzw. Werbungskosteneigenschaft gegeben ist.

Dieser Zusammenhang ist etwa bei Vorauszahlung von Instandhaltungsaufwendungen gegeben, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Reparatur in einem bestimmten Ausmaß zu aktivierungspflichtigen Aufwendungen geführt hat oder nicht in der exakt prognostizierten Kostenhöhe durchgeführt wurde. Bei Gebäudereparaturen sei es typisch, dass sich der Aufwand von vornherein nicht mit völliger Sicherheit genau abschätzen lässt.<sup>16)</sup>

Leistet ein Arzt jedoch an die Ärztekammer einen Pauschalbetrag von 300.000 ATS, ohne dass dem eine konkrete Verpflichtung gegenüberstand (und wurde die Überweisung auch als Irrtum bezeichnet), so kommt es zu keinem Abfluss. Ebenso ist kein Abfluss gegeben, wenn Zahlungen an die Gebietskrankenkasse in Höhe der vierfachen jährlichen Beitragsschuld geleistet wurden. Eine derartige Zahlung könne nicht als Vorauszahlung für einen Aufwand angesehen werden, mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung ernstlich gerechnet werden muss. Durch derartige willkürliche Zahlungen, für die nach Grund und Höhe keine vernünftigen wirtschaftlichen Gründe vorliegen, kann der Steuerpflichtige die Höhe seines Einkommens innerhalb verschiedener Veranlagungszeiträume nicht beeinflussen.<sup>17)</sup>

Zu diesem Erkenntnis<sup>18)</sup> ist zunächst festzuhalten, dass willkürliche Vorauszahlungen ohne jeden Grund naturgemäß nicht anzuerkennen sind. Sohin kann das Vierfache der jährlichen Beitragsschuld nicht zu einem Abfluss führen. Die Entscheidung ist jedoch in einem Punkt zu hinterfragen: Hat der Steuerpflichtige das Vierfache der jährliche Beitragsgrundlage vorausgezahlt, so hat er sozusagen das Einfache der Beitragsschuld und darüber hinaus das Dreifache der Beitragsschuld vorausgezahlt. Hinsichtlich des einfachen Betrages<sup>19)</sup> müsste aber der Zusammenhang mit der Betriebsausgabeneigenschaft sehr wohl gegeben sein.

In zwei Erkenntnissen hat der VwGH auch zu Fragen des Missbrauchs Stellung genommen: In einer Entscheidung<sup>20)</sup> erkennt er die vereinbarte Zinsvorauszahlung an,

<sup>15)</sup> Sonst läge wohl eine willkürliche Zahlung vor; siehe unten.

<sup>16)</sup> VwGH 26. 6. 1990, 89/14/0257.

<sup>17)</sup> Verweis auf BFH 25. 1. 1963, VI 69/61 U.

<sup>18)</sup> Vgl. auch das wohl zum Ehepartner ergangene Erkenntnis vom 22. 1. 1992, 91/13/0114.

<sup>19)</sup> Also eines Viertels des Gesamtbetrags.

<sup>20)</sup> VwGH 10. 5. 1988, 87/14/0094.

weil der Zahlende einen garantierten Festzinsfuß für den Kredit erreichen konnte. In einer weiteren Entscheidung<sup>21)</sup> erkennt er die Vorauszahlung eines Jahresbedarfs an Tankstellenleistungen an, da einerseits die Geldzahlung wohl unwiderruflich in das Vermögen des Tankstellenbetreibers übergegangen sei, andererseits ein typischer Fall einer legalen Steuervermeidung vorliege, der sich als Ausfluss der unternehmerischen Dispositionsfreiheit darstelle. Die Vorauszahlung ist daher offensichtlich auch dann anzuerkennen, wenn sie zu einem Abfluss geführt hat, dem Grunde nach aber eine ungewöhnliche Vorauszahlung darstellt.

Im Fall der obzitierten Entscheidung des UFS<sup>22)</sup> wurde vom Finanzamt hinsichtlich der Vorauszahlung einer Nachzahlung und der Vorauszahlung der Beiträge des Folgejahres argumentiert, dass die Beitragszahlung eine willkürliche Zahlung darstelle, für die nach Grund und Höhe keine vernünftigen wirtschaftlichen Gründe vorliegen. Nach den EStR 2000<sup>23)</sup> führt die Vorauszahlung einer Nachzahlung an GSVG-Pflichtbeiträgen zum Abfluss, wenn diese sorgfältig geschätzt wird.

Die Argumentation des Finanzamtes, es liege eine willkürliche Zahlung vor, ist daher unrichtig. Der UFS geht auf dieses Element auch gar nicht ein. Vielmehr hält er nur fest, dass eine jederzeitige Rückforderbarkeit der Vorauszahlungen gegeben gewesen sei, sodass der Zahlende die wirtschaftliche Verfügungsmacht noch nicht verloren habe.<sup>24)</sup>

#### 4. Lösungen der Beispiele

Aus dem oben Gesagten ergibt sich daher:

- **Beispiel 1.1.**

Es wurde eine bereits fällige und unbedingt bestehende Verbindlichkeit bezahlt, sodass der Abfluss am 28. 12. 01 bzw. 29. 12. 01 unstrittig ist.

- **Beispiel 1.2.**

Auch in diesem Fall ist die Verbindlichkeit unbedingt. Sie mag zwar noch nicht fällig sein. Wie gezeigt, führt die Bezahlung einer noch nicht fälligen Verbindlichkeit jedoch zu keinem Rückforderungsanspruch, sodass der Zahlende die wirtschaftliche Verfügungsmacht per Zahlung verloren hat.

- **Beispiel 2.1.**

Wurde die Vorauszahlung irrtümlich geleistet, so kann sie schon nach dem ABGB und auch auf Basis der Judikatur des VwGH zurückgefordert werden. Ein Abfluss findet daher nicht statt.

- **Beispiel 2.2.**

Da eine Vorauszahlung vertraglich nicht vereinbart war, handelt es sich um die Bezahlung einer Nichtschuld. Da kein Irrtum gegeben war, kann die Zahlung zivilrechtlich nicht zurückgefordert werden. Sie ist daher grundsätzlich im Moment des Abflusses wegen Verlusts der wirtschaftlichen Verfügungsmacht abzugsfähig. Sie ist auch nicht als willkürlich einzustufen, da nur die sich ergebenden Jahresmieten bezahlt wurden. Allerdings verlangen die Bestimmungen des § 4 Abs. 6 und des § 19 Abs. 3 EStG die Verteilung für das Jahr 03.

- **Beispiel 2.3.**

Ist die Vorauszahlung für das Jahr 02 deutlich zu hoch, so kann sie trotzdem nicht zurückgefordert werden, wenn sie bewusst geleistet worden ist. Insofern ist wohl ein Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht gegeben. Allerdings ist diesfalls der Zusammenhang mit der Betriebsausgaben- oder Werbungskosteneigenschaft nicht gegeben. Richtigerweise wäre jedoch – allenfalls in Weiterentwicklung der obzitierten Judikatur des VwGH – der Zusammenhang für die tatsächlich vereinbarte Miete

<sup>21)</sup> VwGH 9. 2. 1982, 81/14/0136.

<sup>22)</sup> UFS 19. 6. 2010, RV/3190-W/09.

<sup>23)</sup> Rz. 4623.

<sup>24)</sup> Vgl. hierzu auch *Steiger*, taxlex 2010, 399.

des Jahres 02 sehr wohl gegeben, sodass insofern auch eine Ausgabe anzuerkennen wäre. Hinsichtlich dieses Betrags kann es ja keinen Unterschied machen, ob darüber hinaus noch weitere Beträge geleistet worden sind oder nicht.

- **Beispiel 2.4.**

Die Zahlung ist nicht rückforderbar, da eine Nichtschuld (allenfalls die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld) vorliegt. Der Zusammenhang mit den Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist offensichtlich gegeben. Die Zahlung ist daher bei Verausgabung 28. 12. 01 bzw. 29. 12. 01 abzugsfähig.

- **Beispiel 3.1.**

Da die Nachzahlung bereits auf den letzten Cent errechnet werden kann, ist der Zusammenhang zu Betriebsausgaben offensichtlich gegeben. Eine willkürliche Zahlung liegt nicht vor. Aufgrund der Sonderbestimmung des § 41 GSVG ist die Zahlung jedoch rückforderbar, und es hat daher kein Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht stattgefunden. In diesem Sinne wäre daher auch EStR 2000, Rz. 4623, entweder zu überarbeiten oder – systemgerechter – die Abzugsfähigkeit von vorausgezählten Sozialversicherungsbeiträgen gesetzlich zu ermöglichen.<sup>25)</sup>

- **Beispiel 3.2.**

Lässt sich glaubhaft machen, dass mit größter Wahrscheinlichkeit der vorausgezählte Sozialversicherungsbeitrag auch dem tatsächlichen Einkommen entsprechen wird, so liegt keine willkürliche Zahlung vor. Hinsichtlich der Rückforderbarkeit und des Abflusses gilt das unter 3.1. Gesagte.

## 5. Zusammenfassung

Nach dem UFS<sup>26)</sup> sind Vorauszahlungen von Nachzahlungen und Vorauszahlungen von Beiträgen des Folgejahres deshalb nicht bei Verausgabung abzugsfähig, da eine jederzeitige Rückforderbarkeit gegeben ist. Der Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht ist nicht gegeben. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes handelt es sich dabei jedoch nicht um willkürlich geleistete Zahlungen. Die gegenteiligen Aussagen in den EStR 2000 sind zu überdenken, oder es ist eine Gesetzeskorrektur durchzuführen.

Demgegenüber sind wissentlich geleistete Vorauszahlungen etwa an Mieten, auch wenn die Vorauszahlung noch nicht fällig ist und/oder eine Rechtsverpflichtung zur Leistung nicht besteht, im Jahr der Verausgabung abzugsfähig. Zivilrechtlich können derartige Zahlungen – außer bei Irrtum – nicht zurückgefordert werden. Sollte jedoch für ein bestimmtes Jahr ein willkürlicher, also überschießender Betrag geleistet worden sein, ist dieser nicht abzugsfähig.

<sup>25)</sup> Vgl. hierzu nochmals *Steiger*, taxlex 2010, 399.

<sup>26)</sup> UFS 29. 6. 2010, RV/3190-W/09

## Zweifelsfragen zum Internationalen Steuerrecht

Mit Erlass vom 18. 10. 2010, BMF-010221/2575-IV/4/2010, hat das BMF im Rahmen des Salzburger Steuerdialogs 2010 Zweifelsfragen zum Internationalen Steuerrecht beantwortet. Folgende Themen werden u. a. behandelt:

- Ausstellung von Ansässigkeitsbescheinigungen,
- Ausschüttungen an Schweizer Muttergesellschaften,
- Arbeitgeberbegriff des Art. 15 DBA CSSR,
- Besteuerung von Piloten bei Personalleasing,
- Arbeitskräftegestellung im DBA Deutschland,
- EDV-gestützte Buchführungen deutscher Unternehmer in Österreich.